

Geschäftszahl: 2021-0.788.637

Adaptierte Information betreffend 3G-Regel am Arbeitsplatz ab 15. November 2021 – Umsetzung der 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Aufgrund der Kundmachung der 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (5. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 465/2021, idgF und des damit einhergehenden Außerkrafttretens der 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung ergehen in Abänderung bzw. Ergänzung Schreibens vom 29. Oktober 2021, GZ 2021-0.754.774, folgende adaptierte Informationen:

Was bedeutet der mit 15. November 2021 in Kraft getretene Lockdown für Ungeimpfte für die Dienstverrichtung an der Dienststelle?

Der mit 15. November 2021 in Kraft getretene Lockdown für Ungeimpfte gemäß § 2 der 5. COVID-19-SchuMaV berührt die Dienstverrichtung an der Dienststelle nicht. Es besteht weiterhin die Dienstpflicht, einen gültigen 3G-Nachweis mitzuführen und diesen bei Kontrolle durch die/den Dienstvorgesetzte/n auch vorzuweisen. Der Dienst ist demnach unverändert von allen Bedienstete an der Dienststelle zu verrichten – Telearbeit aufgrund von Vereinbarung bzw. anlassbezogene Telearbeit ausgenommen.

Welche Neuerungen bezüglich des 3G-Nachweises gibt es?

Mit Wirksamkeit vom 15. November 2021 sind folgende Nachweise als 3G-Nachweise zulässig:

Geimpft (mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19)

- Immunisierung durch zwei Teilimpfungen (Biontech Pfizer, Moderna, Astra Zeneca): 360 Tage nach Erhalt der Zweitimpfung – zwischen Erst- und Zweitimpfung müssen mindestens 14 Tage verstrichen sein.
- Immunisierung durch eine Impfung (Johnson & Johnson): 270 Tage ab dem 22. Tag nach der Impfung
- Immunisierung durch Impfung von Genesenen: sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver PCR-Test oder zum Zeitpunkt der Impfung ein Nachweis auf neutralisierende Antikörper vorlag, gilt der Impfnachweis bereits ab dem Zeitpunkt der Erstimpfung für 360 Tage.

- Weitere Impfungen („3. Dosis“): Auffrischungsimpfungen dürfen frühestens 120 Tage nach einer der oben genannten Impfungen erfolgen (bzw. 14 Tage nach einer Impfung mit Johnson & Johnson). Die Gültigkeitsdauer verlängert sich dann um weitere 360 Tage.

Genesen

- Genesungsnachweis bzw. ärztliche Bestätigung über eine überstandene Infektion: 180 Tage nach der Infektion
- Absonderungsbescheid, der für eine mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde: 180 Tage nach der Infektion

Getestet

- Molekularbiologischer Test (z.B. PCR-Test) einer befugten Stelle: 72 Stunden ab Probenahme
- Antigen-Test einer befugten Stelle: 24 Stunden ab Probenahme

Achtung: Antigen-Selbsttests sowie Nachweise über neutralisierende Antikörper sind ab sofort NICHT mehr zulässig!

Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass mit Wirksamkeit vom 15. November 2021 die Alternative „FFP2-Maske statt 3G-Nachweis“ nicht mehr gilt. Wird kein 3G-Nachweis mitgeführt, ist mit disziplinar- bzw. dienst- und besoldungsrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

Die Dienststellenleitungen sowie die direkten Dienstvorgesetzten werden noch einmal angehalten, das Mitführen eines 3G-Nachweises in einer Regelmäßigkeit zu kontrollieren, die eine geringe epidemiologische Gefahr gewährleistet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kontrolle eine Dienstverpflichtung darstellt.

Welche Neuerung betreffend Präventionskonzept enthält die Verordnung?

Dienststellen mit mehr als 51 Dienstnehmern sind seit 1. November 2021 verpflichtet, einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Ergänzend zu den bisherigen Vorgaben hat das Konzept ab 15. November 2021 Vorgaben zur Kontrolle von Nachweisen und zur Sicherstellung der Einhaltung von Auflagen zu enthalten.

Abgesehen von den genannten Änderungen bleibt das Informationsschreiben vom 29. Oktober 2021 weiterhin in Geltung.

Wien, 16. November 2021
Für den Bundesminister:
MinR Mag. Harald Fasching

Elektronisch gefertigt